

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ersteinst:  
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis  
Biertel. bel. 1 R. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

**Amts-Blatt**  
des Königl. Amtsgerichts  
Pulsnik  
und des Stadtrathes



Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
pusseite (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Bahr,  
Königsbrück, E. S. Krause,  
Ramenz, Carl Daberrom, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Daasen-  
stein & Bogler, Invalidentant,  
Kudolph Hoffe und G. L.  
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulte  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 2.

7. Januar 1899.

## Bekanntmachung,

das diesjährige Musterungsgeschäft betr.

Allen in hiesiger Stadt aufhältlichen militärpflichtigen Personen, welche entweder  
a., im Jahre 1879 geboren, oder  
b., bereits in früheren Jahren zur Stammrolle angemeldet, aber zurückgestellt worden sind,  
werden in Gemäßheit § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 aufgefordert, in der Zeit  
**vom 15. Januar bis 1. Februar 1899**  
unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine und bez. der im 1. Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungscheine behufs Eintragung in die hiesige Rekrutirungstammrolle  
auf hiesiger Rathsexpedition Cat.-Nr. 311 sich anzumelden, oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren anmelden zu lassen.  
Geburtscheine sind nur von solchen zur Anmeldung gelangenden militärpflichtigen Personen vorzulegen, welche nicht in Pulsnik, sondern auswärts geboren sind.  
Gleichzeitig werden die letzteren aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ihre militärpflichtigen Söhne, Commis, Gewerbegehilfen und Lehrlinge pp., welche jeweilig von  
hier abwesend sind, während der oben angegebenen Frist zur vorchriftsmäßigen Anmeldung gelangen.  
Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.  
Pulsnik, am 31. Dezember 1898.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Bekanntmachung.

Unterm heutigen Tage ist  
Herr Löpfermeister Reinhold Borsdorf, hier  
anderweit als Stadtrath eingewiesen und verpflichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Pulsnik, am 3. Januar 1899.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Anmeldung Militärpflichtiger zu den Rekrutirungstammrollen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit veranlaßt, sofort durch vorchriftsmäßige Bekanntmachung und auf sonst ortsübliche Weise Aufforderung wegen  
Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle an die hierzu Verpflichteten zu erlassen.  
Der Verpflichtung zur Anmeldung unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, die im Laufe des Jahres 1899 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jah-  
gänge, über deren Dienstverpflichtungen noch nicht endgültig durch die Ober-Ertrag-Commission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen dieser Wehrpflicht auch Rekruten, welche bis zum 1. Februar  
des laufenden Jahres noch keinen Gestellungsbefehl erhalten haben und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.  
Die Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle ist in der Zeit

**vom 15. Januar bis 1. Februar 1899**

zu bewirken und hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, wo der Militärpflichtige seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen  
haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Militärdienst eingetreten sind, bei der Ertragscommission ihres Wohn- und Aufenthaltsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berech-  
tigungscheines zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Dafern ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechselt und nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirk  
verzieht, so hat er dies wegen Berichtigung der Stammrollen rechtzeitig zu melden und zwar bei der Behörde, die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat und bei der Stammrollenbehörde des neuen  
Wohnsitzes.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.  
Die nach § 46 der Wehrordnung anzulegenden Rekrutirungstammrollen sind zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark

**spätestens bis zum 6. Februar 1899**

unter Beifügung der Geburtslisten, der Geburts- und Loosungscheine für die Geburtsjahrgänge 1879, 1878 u. 1877 hier einzureichen. Die Einreichung von Stammrollen älterer Jahrgänge ist nur dann  
erforderlich, wenn Militärpflichtige aus älteren Geburtsjahren zur Anmeldung kommen sollten. Mit den Stammrollen sind gleichzeitig die etwa eingezogenen Benachrichtigungen über erfolgte Bestraf-  
ung Militärpflichtiger einzureichen, nachdem die Bestrafungen zuvor in der Stammrolle eingetragen worden sind. Es sind alle erlittenen Strafen einzutragen, somit auch diejenigen wegen begangener  
Uebertretungen, ertheilte Verweise etc. Den Führern der Stammrollen wird deshalb hiermit zur besonderen Pflicht gemacht, einen jeden sich anmeldenden v. rantwortlich darüber zu befragen, ob, wann  
und wo, sowie mit welcher Strafe er belegt worden ist. Nach Einreichung der Stammrollen erkannte Strafen sind sofort nachträglich hierher anzuzeigen.

Die Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen; bis jetzt Geübene sind wegzulassen.  
In größeren Gemeinden ist bei Anlegung der Stammrolle unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit  
gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Von den im Orte geborenen Militärpflichtigen ist ein Geburtschein nicht zu verlangen. Von den übrigen Militärpflichtigen sind bei der An-  
meldung nur standesamtliche Geburtscheine abzugeben, die für militärische Zwecke unentgeltlich ertheilt werden, da eine Rückgabe einmal eingereicherter Scheine nicht erfolgen kann. Die Ortsvorstände  
haben sich hierbei davon zu überzeugen, daß die Angaben des Anmeldenden mit den Angaben auf dem Geburtschein genau übereinstimmen.

An- und Abmeldungen Militärpflichtiger, die nach Einreichung der Stammrollen erfolgen, sind unter Benutzung eines Ausschnittes aus der Stammrolle sofort hier anzuzeigen.  
Den Ortsvorständen liegt weiter die Verpflichtung ob, über Leben und derzeitigen Aufenthalt der in der Geburtsliste pro 1879 verzeichneten militärpflichtigen Personen ungesäumt Erörterun-  
gen anzustellen und das Ergebnis in den Stammrollen zu vermerken.

Ramenz, am 2. Januar 1899.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ertrag-Commission des Aushebungs-Bezirktes Ramenz.  
von Erdmannsdorff, Amtshauptmann.

## Ortskrankenkasse Pulsnik.

Da die Erledigung der An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen in letzter Zeit wiederum sehr viel zu wünschen übrig läßt, wird hiermit nochmals auf § 10  
der Statuten verwiesen, nach welchem von Seiten der Herren Arbeitgeber solche Personen **spätestens** am 3. Tage an- bez. abgemeldet werden müssen.  
Zu widerhandlungen werden streng und unnachsichtlich bestraft.

Die, von den Herren Arbeitgebern auszufüllenden Formulare sind von der Kassenstelle während der bekannten Expeditionsstunden zu entnehmen.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.

H. Gude, Vorsitzender.

## Die Amerikaner auf ihren neuen Besitzungen.

Am 1. Januar hat in Havanna die feierliche Hissung der amerikanischen Flagge unter gleichzeitiger Verkündigung der Souveränität der Vereinigten Staaten über Kuba an die Stelle derjenigen Spaniens stattgefunden, mit welchem Akte die Amerikaner in aller Form Rechtens ihre Herrschaft auf der „Perle der Antillen“ angetreten haben. Ob sie aber sich dieses werthvollen neuen Besitzes auch werden voll freuen dürfen, das bleibt noch sehr abzuwarten, deuten doch die mancherlei kleinen Händeleien und Mißheiligkeiten, die schon bislang zwischen den Yankee und den von ihnen „befreiten“ Kubanern zu verzeichnen waren, genugsam darauf hin, daß die Etablierung des amerikanischen Regimes auf Kuba schwer-

lich so glatt wird zur Durchführung gelangen können. Sind doch die bisherigen kubanischen Rebellen von ihren „neuen Herren“ durch Religion, Sprache, Sitten, die ganze Lebensanschauung und theilweise selbst die Racezugehörigkeit scharf geschieden, während andererseits mit der Beendigung des Kampfes gegen die Spanier das einzige gemeinsame Land, welches Amerikaner und Kubaner bisher verknüpfte, bedenklich locker geworden ist, die letzteren haben gewiß nicht ihren verzweifelten Revolutionskrieg gegen die Spanier lediglich deshalb geführt, um die spanische Herrschaft mit der amerikanischen zu vertauschen, er galt vielmehr zuletzt der Eringung der vollständigen Unabhängigkeit und Freiheit Kubas nach jeder Seite hin. Die Amerikaner ihrerseits aber sind ebenso zweifellos den aufständischen Kubanern nicht aus purer Un-eigennützigkeit und Menschenfreundlichkeit zu Hilfe gekommen,

sondern sie verfolgten von Anfang an den Zweck, die reiche Antilleninsel für sich selbst in Beschlag zu nehmen, sie zu einem Anhängsel der Vereinigten Staaten zu machen, wenn auch wohl die Yankee selbst jetzt noch nicht an eine regelrechte Annektion Kubas denken. Bei solcher Sachlage muß man es als ziemlich sicher betrachten, daß „Befreier“ und „Befreite“ auf Kuba eines schönen Tages hart an einander gerathen werden, und nachher dürften es vielleicht die Amerikaner eben so wie vorher die Spanier noch zu spüren bekommen, was ein Bürgerkrieg auf Kuba bedeutet.

Inzwischen haben sich die Dinge zwischen den Amerikanern und den von ihnen ebenfalls „befreiten“ Philippinenrebellen bereits derart kritisch entwickelt, daß beide Parteien vielleicht schon in den nächsten Tagen zu einer kriegerischen Krafprobe mit einander schreiten. Die aufständischen Tagalen,